

- 
- Persistenter Identifier:** 1ka\_1467\_1447767866193
- Titel:** Compendium der Baustylkunde zu den Vorträgen in der Stuttgarter Baugewerkeschule
- Autor:** Egle, Joseph von  
Fucke, Wilhelm
- Ort:** Stuttgart
- Maße:** [246] S.
- Datierung:** 1882
- Besitzende Institution:** Universitätsbibliothek Stuttgart
- Signatur:** 1Ka 1467
- Strukturtyp:** monograph
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
- PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1ka\\_1467\\_1447767866193/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1ka_1467_1447767866193/1/)
- Abschnitt:** §1 Vorbereitende Arbeiten
- Strukturtyp:** chapter
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
- PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1ka\\_1467\\_1447767866193/398/LOG\\_0091/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1ka_1467_1447767866193/398/LOG_0091/)

Die „Längsrichtung“, welche gegen-  
stand das folgendere ist, umfasst  
nicht alle oben angeführten, da  
abzime größtenteils für sich selbst  
gegenstand und datat an den Ver-  
gänger. Der Längsrichtung ist, sondern  
beschränkt sich auf die Obliegen-  
heiten des Längsrichters. Einziges  
Wissensbedürfnis, dass in jenen  
Längsrichtung nicht untergebracht ist.

§ 1.

### Vorbereitende Arbeiten:

Entwurf, Längsrichtung, Arbeitsplan.  
Einigen Kostenausschlag.  
Die erste Arbeit ist der Entwurf  
nach Gebührendem; dieser ist von  
dem Programm des Längsrichters,  
von örtlichen Verhältnissen das  
Längsrecht und von gesetzlichem  
Bestimmungen abhängig. Wenn  
man sich über das Längsrecht  
vollständig klar geworden ist,  
wird die Erläuterung der An-  
sicht bei der maßgebenden Be-  
funde einigfeld (Längsrichtung). Die  
Längsrichtung wird begleitet mit einem  
vollständigen Plan (Längsrichtung).  
Auf diesen Längsrichtung muss die  
Anordnung der Räume, des Hauses

und Fünftes u. namentlich des  
Fünften u. d. f. An, Grund  
u. sonstigen Fünften u. d. f.  
nicht ohne Dispositionen  
sichlich sein, aber die in  
Erfindung des Gebäudes gegen  
die Straßen od. öffentliche Plätze,  
die vorstehenden Längs- u. d. f.  
od. Längs- u. d. f. ist Regel,  
dass in den Längs- u. d. f.  
aufzufinden den Längs- u. d. f.  
den Straßen blühenden f. u. d. f.  
u. die abzubringen gelte,  
legt werden. Die Längs- u. d. f.  
muss die Längs- u. d. f.  
die Grundrisse sämtlicher Gebäude  
unter der Erde u. über der Erde,  
inbegreifen das Aufgehoben  
des neuen Gebäudes, ferner  
die Aufsichten des Gebäudes gegen  
Straßen u. öffentliche Plätze u.  
einen Querschnitt mit Angabe der  
Höhepunkte der Dispositionen  
dingen über der Erde u. d. f.  
Situationsplan auf welchem die  
Lage des Gebäudes gegen die  
Straßen u. d. f. gegen die angrenzenden  
Nachbargrundstücke durch Zeichnung  
in Maßstab angegeben ist.

Darüberflige Pläne mit Anbauformen  
des letzteren werden in dem mei-  
sten Fällen im Maßstab 1:100  
gezeichnet, nur für Situations-  
pläne u. Pläne sehr großer Au-  
lagen sind Zeichnungen im klei-  
neren Maßstab zulässig. Bei  
Situationsplänen 1:500.

Nach Vollendung der Eingabrisse  
bezu. nach erfolgter Lösung  
aufzeichnung werden die Arbeits-  
od. Nachrisse angefertigt, diese  
bilden zugleich die Grundlagen der  
detaillierten Kostenausschläge  
und der Bauverträge. Bei  
Gebäuden der einfachsten Art könn-  
en oft schon auf die Eingabpläne  
für die Ausschläge überarbeitet  
u. die Bauarbeiten begonnen werden  
zu größeren Gebäuden sind diese  
folgende Risse nötig:

- 1) Der Fundamentriß auf wel-  
chem der Grundriß des Gebäu-  
des ruht in seiner ursprünglichen  
Lage ist, ferner die Grund-  
risse des Gebäudes u. Kelleres  
mit Angabe der Höhen u. ferner  
Trennung und des Torkel und  
Fundamentabstützen.

2) Die Grundrisse der säublichen  
 Hochbauten u. der Aufbauten  
 mit genauer Angabe der Längs-  
 weiten, Mauerstärken, Fenster  
 u. Türen, Fünfbauanlagen  
 Treppen u. s. w.

3) Die Aufrisse der Gebäudeseiten  
 allen Seiten mit Angabe der  
 Höhe u. Fensterhöhen, u. deren  
 Mitten, der Dächer u. Lüftungsbau-  
 anlagen u. s. w. In diesen Zeich-  
 nungen sind die Constructionen,  
 soweit sie im Kostenaufschlage  
 anzugeben, bei Quadraturbau-  
 ten z. B. die genaue Mauer-  
 theilung eines Lagers und  
 Holzlagen bei folgenden Mauer-  
 den die Stellung der Pfosten  
 u. Lagen der Gesimse, Fenster-  
 Riegel u. s. w.

4) Die nöthigen Querschnitte mit  
 Angabe der Holzlagen, Fenster-  
 Höhe u. Lüftungsbau, Mauer-  
 u. Fundamentalsätze, der Keller-  
 gesimse, Dächer u. Aufbauten,  
 Mauer, der Treppenanlagen u. s. w.  
 Bei einem einfachen Längsbau  
 genügt in der Regel ein  
 Querschnitt.

Bei k niglichen oder k niglichen,  
muss alle Zeichnungen f r die,  
die sich in Konstruktion oder  
Gestaltung unterfordern  
besonders genau sein so dass  
5.) Die Projektionen od. die L tken-  
lagen der Vorarbeiten, Holz-  
ka mit Angaben der L tkemitteln,  
L tkerichtungen u. d. d. Befestigung  
f r Stangen, Kanten, Abtriebsstangen  
u. s. w.

6.) Detailzeichnungen von Stangen,  
F hrungen, Aufstapfen, Kellen,  
Nimmg ngen, Faust u. s. w. f r die  
Vorarbeiten, f r die u. s. w. f r die  
Stange f r die Vorarbeiten. Glas, Auf-  
trieb Abfallrohr u. s. w.

Die Zeichnungen 1 - 5<sup>ten</sup> werden  
im der Regel im Maassstab 1:50,  
die Detailzeichnungen im der  
Maassst ben 1:20 u. 1:10 ge-  
zeichnet. Einzelne Arbeiten, die  
Profilen von Stangen, Faust u. s. w.,  
f r die Vorarbeiten, Detail zu  
Vorarbeiten, Glas u. s. w. Stange  
arbeiten so dass im vort nlichen  
Gr sse gezeichnet. Alle Projektionen  
mit Dimensionen der in natura

lifer Größe gegenzuführen muß.  
Ist mit eingetragenen Mafsen  
angefangenen.

§ 2.

Die Obliegenheiten des Bauführers.

Dem Bauführer liegt die Ueber-  
wachung u. Aufsichtspflicht  
über den Bau ob, d. h. es ist  
seiner Pflicht, dafür, daß die  
an dem Bau vorkommenden Ar-  
beiten genau nach den Zeich-  
nungen, den Akordbeding-  
ungen u. dem Uebertrag u.  
zu den vorgeschriebenen Terminen  
beendet werden. Es hat sich zu  
diesem Zweck mit den Zeichner-  
gen u. sämtlichen Vorarbeiten  
sorgfältig zu beschäftigen, muß die  
Qualität der gelieferten Arbeiten  
kontrollieren u. das gelieferte  
Arbeiten zu bezeugen in  
Hand u. in schriftlichen Bewe-  
isurkunden mindestens so  
vorsichtig sein, daß es bei ihm  
vorkommenden Zufällen  
selbstständig zu handlen im  
Stand ist. Bedeutend das Ge-  
samtung des Terminen hat es  
seiner Aufsichtspflicht auf die Arbeit